

3. Stellungnahme zu Teilgutachten 14 Umwelthygiene

In diesem Teilgutachten wird vom Sachverständigen u.a. auf die Thematik Immissionen und Vorbelastungen eingegangen. Dabei wird vom ASV auch bestätigt, dass der Bezirk Bruck an der Leitha für Feinstaub PM₁₀ als IGL-Schutzgebiet einzustufen ist. Dies bedeutet, dass nach dieser Vorgabe durch das Vorhaben Deponie keine zusätzlichen (erheblichen) Belastung zulässig ist.

Laut Immissionsschutzgesetz Luft gilt ein Grenzwert von 40 µg/m³ (=Mikrogramm/m³) als Jahres-mittelwert und ein Grenzwert von 50 µg PM₁₀ als Tagesmittelwert (wobei die maximal zu tolerierende Anzahl an Tagen wo der Tagesmittelwert überschritten wird 25 pro Jahr beträgt).

Aussage des ASV: durch den Betrieb der gegenständlichen Anlage werden Luftschadstoffe emittiert!
Weiters wird festgestellt: „Feinstaub gefährdet die Gesundheit des Menschen in jeder Menge, wobei die Gefährdung der Gesundheit mit der Menge (Masse) an Feinstaub ansteigt.“

Während an den nächstgelegenen Messstationen (Stixneusiedl) für 2010(!) ein max. Tagesmittelwert von 29 µg/m³ angeführt wird, kommt es auf Seite 15 ohne Werteangabe und Datenquelle zu der Aussage:

„Im konkreten Fall befindet sich der am stärksten belastete Immissionspunkt im Bereich Arbesthal, Kellergasse“.

Wir fordern dazu entsprechende Unterlagen und Nachweise, da sich in diesem Bereich auch ein sehr stark frequentierter Kinderspielplatz befindet und damit besonders für die jüngsten Bevölkerungsgruppen Gefahr in Verzug ist!

Da in der Aufstellung „Zusatzbelastungen durch Deponie“ auf Seite 10 dieses TG gerade für oben erwähntes Gebiet auch die höchste neue Zusatzbelastung durch die Errichtung der Deponie angeführt wird, verschärft dies noch der Handlungsbedarf.

Die im Anhang Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen zum TG9 Luftreinhaltetechnik angeführten Staub-Sammler in den Gemeinde Arbesthal und Enzersdorf sind während des gesamten Deponiebetriebs aufzustellen und zu kontrollieren.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei Unterschreitung der Werte in den ersten fünf Betriebsjahren dies auch automatisch auf die Folgejahre abzuleiten ist –siehe Entwicklung 2017
Die Messergebnisse sind im Internet zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

Wenn nun noch bedacht wird, das sich alle Teilgutachten und Berechnungen ausschließlich auf das Deponiegelände beziehen, fehlt in einer doch notwendigen gesamtheitlichen Betrachtung gerade bei dem Thema Feinstaubbelastung eine Berechnung und Hochrechnung der gesamten Umwelteinflüsse mit den Belastungsfaktoren (massiver Anstieg des LKW-Verkehrs im Umfeld der Deponie, Anstieg Flugverkehr, Zunahme Verkehr auf A4, Raffinerien, etc.) – **dies wird eingefordert.**

„Feinstaub hat kein Mascherl, und für die Betroffenen ist immer die Summe aller Einflussfaktoren für die Gefährdung der Gesundheit ausschlaggebend“.

Die unter „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen“ angeführten Vorgaben Tempo 20 km/H für alle Fahrzeuge auf unbefestigtem Deponiegelände, sowie die aufgeführte Reifenreinigungsanlage sind mangels realistischer Einhaltung und möglicher dauerhafter Kontrolle als nicht ausreichend zu betrachten und daher Risikofaktoren.

Die Tatsache, dass gerade die Einhaltung der Vorschriften und Vorgaben im Thema Luftreinhaltetechnik ganz wesentliche Parameter für Umwelthygiene und Gesundheit sind - lässt befürchten, dass in Zukunft mit weiterem, wesentlich höherem Anstieg der Belastungen zu rechnen sein wird.

Eine strenge Überwachung und sofortige Maßnahmen bei Anstieg der Werte werden gefordert!